Neufassung der Satzung der Markelstiftung November 2015

§ 1

Name und Sitz

Die Stiftung führt den Namen Markelstiftung.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Ihr Sitz ist Stuttgart.

Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Sie unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

52

Stiftungsvermögen

Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem ihr vom Stifter zugewendeten Kapital und weiteren freiwilligen Zuwendungen von anderer Seite.

83

Zwecke der Stiftung

Die Markelstiftung hat den Zweck, besonders begabten jungen Menschen, die weder aus eigenen bzw. familiären Mitteln, noch aus öffentlichen Förderungseinrichtungen die Kosten für ihre Berufsausbildung bestreiten können, Ausbildungsbeihilfe zu gewähren.

Dazu kann auch die Teilnahme an Bildungsprogrammen, wie z. B. das Deutschland Stipendium, gehören.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Förderungsbestimmungen

Die Förderung der Markelstiftung richtet sich in der Regel an deutsche Staatsangehörige. Sie soll frühestens mit dem 16. Lebensjahr beginnen und spätestens mit der vollendeten Ausbildung des Geförderten enden.

Gefördert werden können alle berufsbezogenen Ausbildungsgänge, insbesondere der Besuch einer Hochschule bzw. Universität.

Die Förderung kann als einmalige oder laufende Leistung gezahlt werden.

Der Stiftungsvorstand entscheidet über Höhe und Zweck der Förderung im Rahmen von § 3 der Satzung endgültig.

§ 5

Stiftungsvorstand

Die Stiftung wird durch einen aus mindestens zwei Personen gebildeten Vorstand verwaltet. Der Vorstand ergänzt sich durch Zuwahl. Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstands werden regelmäßig in Sitzungen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Bezeichnung der Tagesordnung rechtzeitig zu den Vorstandssitzungen eingeladen wurden und wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse können nach Ermessen des Vorsitzenden auch durch telefonische, schriftliche oder elektronische Rundfrage gefasst werden. Auf solche Weise gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Alle Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters, den Ausschlag. Bei der Wahl des Vorsitzenden entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, zu beurkunden.

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung, insbesondere für die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte, eine Geschäftsführung beauftragen.

Die Mitglieder des Vorstands versehen ihr Amt ehrenamtlich. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Stiftung und seinen Stellvertreter vertreten. Beide sind zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden nur vertritt, wenn dieser verhindert ist.

§ 7 Änderung der Satzung

Die Satzung kann durch einen mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschluss aller im Amt befindlichen Mitglieder des Stiftungsvorstandes ergänzt oder geändert werden.

Der Vorsitzende des Vorstands ist berechtigt, Änderungen der Satzung, die von der Stiftungsbehörde oder vom Finanzamt verlangt werden, selbständig durchzuführen. Solche Änderungen sind in der nächsten Vorstandssitzung zu Protokoll zu nehmen.

§ 8 Wegfall des Stiftungszweckes, Auflösung

Die Stiftung kann durch einstimmigen Beschluss aller im Amt befindlichen Mitglieder des Stiftungsvorstands aufgelöst werden.

Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich, oder wird die Stiftung aufgelöst, so ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen nur nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Markelstiftung Wernerstr. 1 70469 Stuttgart Telefon 0711 814316 Telefax 0711 8569634 Dies ist die aktuell gültige Version

Datum

Unterschrift

Unterschrift